

<https://soziales.hessen.de/>

Zum nachlesen

Bundesregelung zum Infektionsschutz

In diesen Kreisen und Städten greift die "Bundes-Notbremse"

Hier sehen Sie, welche Kreise und kreisfreien Städte in Hessen von den Maßnahmen des neuen Bundes-Infektionsschutzgesetzes betroffen sind.

bpa_infektionsschutzgesetz_16-9.png

Bundesregelungen zur Notbremse			
ab 7-Tage-Inzidenz über 100* soll unter anderem gelten			
Private Kontakte	Ein Haushalt trifft max. eine weitere Person	Körpernahe Dienstleistungen	Erlaubt: Medizinische und ähnliche Dienstleistungen; Friseur/Fußpflege**
Ausgangsbeschränkung	Von 22 bis 5 Uhr, Sport alleine bis 24 Uhr erlaubt	Gastronomie	Nur Abholung und Lieferdienste
Einzelhandel (erweiterter täglicher Bedarf)	Begrenzte Kundenzahl je nach Größe des Geschäfts, mit Maske	Schulen	2x pro Woche Testen bei Wechselunterricht. Bei Inzidenz über 165* Unterricht zu Hause
Übriger Einzelhandel	Nur bis Inzidenz 150* Terminshopping möglich**		

*an drei aufeinander folgenden Tagen | **mit Test

© HMSI

Zentrale Regel des Bundesgesetzes: Überschreitet ein Landkreis oder eine Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Inzidenz von 100, 150 oder 165 (siehe unten), gelten dort **ab dem übernächsten Tag** zusätzliche bundeseinheitliche Maßnahmen. In Hessen heißt das derzeit:

Inzidenz über 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen

Darmstadt
Darmstadt-Dieburg
Hochtaunuskreis
Kreis Kassel (**Achtung! Änderungen ab 26.4. - siehe unten**)
Main-Taunus-Kreis
Odenwaldkreis
Kreis Offenbach
Rheingau-Taunus-Kreis

Schwalm-Eder-Kreis
Waldeck-Frankenberg
Wetteraukreis
Wiesbaden (**Achtung! Änderungen ab 27.4. - siehe unten**)

Ab 27. April, 0:00 Uhr:

Kreis Bergstraße

Inzidenz über 150 an drei aufeinanderfolgenden Tagen

Frankfurt am Main (Achtung! Änderungen ab 26.4. - siehe unten)

Main-Kinzig-Kreis (**Achtung! Änderungen ab 27.4. - siehe unten**)

Ab 26. April, 0:00 Uhr:

Kreis Kassel

Inzidenz über 165 an drei aufeinanderfolgenden Tagen

Kreis Fulda
Kreis Gießen
Kreis Groß-Gerau
Hersfeld-Rotenburg
Stadt Kassel
Lahn-Dill-Kreis
Limburg-Weilburg
Marburg-Biedenkopf
Stadt Offenbach
Vogelsbergkreis

Ab 26. April, 0:00 Uhr:

Frankfurt am Main

Ab 27. April, 0:00 Uhr:

Main-Kinzig-Kreis

Wiesbaden

Stufe 100 (Inzidenz über 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen, Regelungen treten dann am übernächsten Tag automatisch in Kraft):

Kontaktbeschränkungen für private Treffen drinnen und draußen:

Private Zusammenkünfte im öffentlichen **oder privaten Raum** sind nur zwischen Personen eines Haushaltes mit einer weiteren Person aus einem anderen Hausstand möglich (Kinder

bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden nicht mitgezählt) - Treffen mit mehr Menschen dagegen nicht.

Ausgangsbeschränkungen:

Kein Verlassen des häuslichen Bereichs (inklusive privatem Grundstück) zwischen 22 Uhr und 5 Uhr. Ausnahmen bei triftigen Gründen, u.a.:

Weg zur Arbeit, medizinischer Notfall, Mandatsausübung, Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts, Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder Begleitung Sterbender, die Versorgung von Tieren ("Gassi gehen").

Bis 24 Uhr ist es möglich, alleine draußen zu joggen oder spazierenzugehen (jedoch kein Sport nicht in Sportanlagen).

ÖPNV:

Bei der Nutzung besteht die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar).

Öffnungen von Geschäften:

Geöffnet bleiben der Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel.

In allen Fällen bleiben natürlich die Beachtung entsprechender Hygienekonzepte und die Maskenpflicht Voraussetzung. Insbesondere ist beim Einzelhandel des erweiterten täglichen Bedarfs eine begrenzte Kundenzahl erlaubt (richtet sich nach Größe des Geschäfts).

Nicht mehr geöffnet sind Baumärkte!

"Click and meet" (nur bis Inzidenz unter 150: In allen weiteren Geschäften ist Einkaufen mit Termin und einem aktuellen negativen Testergebnis weiterhin möglich. Ebenso bleibt der Dienstleistungsbereich, soweit nicht ausdrücklich genannt, offen, beispielsweise Fahrrad- und Autowerkstätten, Banken und Sparkassen, Poststellen und ähnliches.

Körpernahe Dienstleistungen:

Körpernahe Dienstleistungen sind nur zu medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken und nur mit FFP 2 Maske zulässig. Kosmetik- und Tattoostudios müssen schließen, ebenso Fitnessstudios und Solarien.

Ausnahme: Friseurbesuch und Fußpflege mit einem tagesaktuellen negativen Corona-Test und mit Maske (FFP2).

Eingeschränkte Freizeit- und Sportmöglichkeiten:

Gastronomie und Hotellerie, Freizeit- und Kultureinrichtungen bleiben geschlossen. Abholung- und Lieferdienste sind weiterhin möglich.

Ausnahmen: Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten. Sie können mit aktuellem negativen Test besucht werden.

Berufssportler sowie Leistungssportler der Bundes- und Landeskader können weiterhin trainieren und auch Wettkämpfe austragen - ohne Zuschauer und unter Beachtung von Schutz- und Hygienekonzepten.

Für alle anderen gilt: Ausübung kontaktlosen Individualsports ist alleine, zu zweit oder mit Mitgliedern des eigenen Hausstandes möglich. Ausnahme: Kinder bis 14 Jahre können draußen in einer Gruppe mit bis zu fünf anderen Kindern kontaktfrei Sport machen.

Schulen:

Schulen gehen in den Wechselunterricht. Ohnehin gilt die Testpflicht für die Präsenztage.

Stufe 150 (Inzidenz über 150 an drei aufeinanderfolgenden Tagen, Regelungen treten dann am übernächsten Tag automatisch ein):

Alle Geschäfte, die bis zu einer Inzidenz von 150 Terminshopping anbieten durften, müssen ab dieser Stufe schließen. "Click and collect", also die Abholung von Waren beziehungsweise deren Auslieferung, bleibt weiterhin möglich.

Stufe 165 (Inzidenz über 165 an drei aufeinanderfolgenden Tagen, Regelungen treten dann am übernächsten Tag automatisch ein):

Schulen und Kitas:

Bei einer Inzidenz über 165 ist der Präsenzunterricht in Schulen und die Regelbetreuung in Kitas untersagt. Eine Notbetreuung wird eingerichtet. Mögliche Ausnahmen: Abschlussklassen und Förderschulen.